

Der Staatsanwalt muß einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur selbständigen Einziehung an das Gericht stellen, das für die Entscheidung über Schuld und Bestrafung zuständig gewesen wäre.

- Endete ein vorhergehendes Verfahren gegen den Täter mit einem Urteil, so hatte das Gericht die Pflicht und die Möglichkeit, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob in dem Urteil auch die Einziehung von Gegenständen ^v oder von Vermögen auszusprechen ist. Hat ein Gericht bereits in der Sache selbst durch Urteil entschieden, die Einziehung jedoch nicht ausgesprochen, ist deshalb kein Raum mehr für ein Verfahren auf -selbständige Einziehung. Die Korrektur einer insoweit fehlerhaften Entscheidung kann daher nur im Wege des Rechtsmittel-Verfahrens und nach Rechtskraft des Urteils nur im Wege der Kassation vorgenommen werden. Das Verfahren auf selbständige Einziehung dient nicht dazu, fehlerhaft unterlassene Einziehungen bei der Entscheidung in der Strafsache selbst noch nachträglich herbeizuführen. Auch wenn in der Strafsache ein gesellschaftliches Gericht entschieden hat, ist ein Verfahren auf selbständige Einziehung nicht mehr zulässig.

Den Antrag (§ 281) auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens kann nur der Staatsanwalt stellen. Aus ihm muß hervorgehen, daß hinreichender Verdacht einer durch den Täter begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt. Es muß der Nachweis geführt werden, daß die einzuziehenden Gegenstände bzw. das einzuziehende Vermögen in einer vom Gesetz festgelegten Beziehung zur Straftat steht (§§ 56, 57 StGB und Bestimmungen des Anpassungsgesetzes). Soweit bekannt, muß der Antrag den Namen des Täters und evtl. des Besitzers oder Eigentümers der einzuziehenden Gegenstände enthalten. Das Gesetz, das durch die Straftat verletzt wurde und die Einziehung begründet, ist anzugeben. Schließlich muß die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt werden. Mit dem Eingang des Antrags bei Gericht ist das Verfahren dort anhängig. Der Staatsanwalt kann seinen Antrag nicht mehr zurücknehmen.

In Verfahren vor dem Kreisgericht (bzw. Militärgericht) verhandelt und ent-

scheidet der Richter (bzw. Militärrichter). Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung vorliegen, und entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Soweit das möglich ist, läßt das Gericht zur Hauptverhandlung auch diejenigen Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf die einzuziehenden Gegenstände haben.

Auf Grund der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über die Einziehung durch Urteil. Gegen das Urteil können der Staatsanwalt und die von der Einziehung Betroffenen Rechtsmittel einlegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz (§ 282).

Literatur

E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, *Neue Justiz*, 1975/12, S. 355; G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, *Neue Justiz*, 1970/2, S. 50 ff.; H. Plitz, „Erhebung der Anklage und Protokollierung im beschleunigten Verfahren“, *Neue Justiz*, 1977/13, S. 415 ff.; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, *Neue Justiz*, 1972/12, S. 345; E. Schroeter, „Gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl“, *Neue Justiz*, 1980 5, S. 228; M. S. Strogowitsch, „Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen“, *Neue Justiz*, 1977/7, S. 208 ff.; F. Nagel „Beweisführung im Eröffnungsverfahren“, *Neue Justiz*, 1978/5, S. 224; „Ausgleichszahlung bei Gesundheitsschäden“, in: *Informationen des Obersten Gerichts*, 1983/6, S. 57; R. Beckert, „Prüfungspflichten und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren“, *Neue Justiz*, 1986/1, S. 15; H. Dettenborn, „Psychologische Probleme der Gerichtsverhandlung“, *Neue Justiz*, 1983/8, S. 313; „Erweiterung der Anklage (§ 237 StPO) und Tateinheit“, in: *Informationen des Obersten Gerichts*, 1983/5, S. 67; *Handbuch für den Richter*, Berlin 1985; W. Peller/R. Schröder, „Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, *Neue Justiz*, 1984/7, S. 262; „4. Plenartagung des OG — Die Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen — ihre Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Rechtserziehung der Bürger“, in: *Informationen des Obersten Gerichts*, 1983/1, S. 3.